



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleiter Vollmer	Vorberatung/Empfehlung	25.12.2019	9
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	12.12.2019	

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

**Betrifft: Abfallentsorgungsgebühren 2020;
Neufassung der Tarifsatzung Abfall**

Begründung:

I. Gebührenbedarf und -ausgleich

Die für das Jahr 2020 erstellte Gebührenbedarfsberechnung „Abfallentsorgung“ weist im Ergebnis einen gegenüber dem laufenden Jahr um 5,76% höheren Gebührenbedarf aus. Zur Einhaltung des Kostendeckungsgebotes nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist es geboten, die Tarife für die Abfallentsorgung für das Jahr 2020 anzupassen.

Der genannte Wert berücksichtigt den nach § 6 Abs. 2 KAG NW vorgenommenen Gebührenaussgleich. Danach sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre nach Entstehen auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. In der Gebührenaussgleichsrücklage „Abfallentsorgung“ befindet sich derzeit der Gebührenüberschuss des Jahres 2017 in Höhe von 109.827 €. Dieser soll in voller Höhe Gebühren mindernd eingesetzt werden. Zugleich soll 1/3 der Gebührenunterdeckung aus 2018, 125.106 €, ausgeglichen werden (die übrigen 2/3 in 2021 und 2022).

Nominell beträgt der Gebührenmehrbedarf gegenüber dem Vorjahr 487.066 €. Davon entfallen 294.283 € (rd. 60%) allein auf den rechentechnischen Vorgang des Gebührenaussgleichs: Für 2020 ergibt sich im Saldo eine Belastung in Höhe von 15.279 €, während für 2019 eine Entlastung von 279.004 € steht.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der originäre Mehrbedarf vor Gebührenaussgleich gegenüber 2019 beträgt 192.783 €.

II. Eckdaten

Den kostendeckenden Tarifen **-Anlage 3-** liegen in der Kalkulation folgende Kennzahlen zugrunde: (2019) in Klammern zum Vergleich):

Restabfall	17.600 t	(17.280 t)
Sperrmüll	2.700 t	(2.600 t)
Bioabfall	3,900 t	(4.000 t)
Anzahl MGB Restabfall	18.842	(18.796)
Behältervolumen MGB Restabfall	145.178.800 l	(144.273.636 l)
Behälter Eigenkompostierer (Rabatt auf Restabfallbehälter)	765	(798)
Anzahl MGB Bioabfall (gebührenfrei)	13.433	(13.230)
Voraussichtliche Kreisgebühren 2020 (noch nicht vom Kreistag beschlossen)		
Restabfall / t	135,75 €	(141,50 €)
Bioabfall / t	85,85 €	(85,85 €)

Die Gebührenkalkulation für 2020 wurde wieder nach dem in den Vorjahren angewendeten System erstellt. Folgende Aspekte werden berücksichtigt und erläutern obige Zahlen:

- Die Zahl der gebührenfreien Bioabfallbehälter stieg von 2.850 Behälter in 2001 auf 13.230 Behälter in 2018 und steigt auch in 2019 weiter an auf z. Z. 13.433 (+ 1,53%). Die zunehmende Inanspruchnahme war und ist gewollt, zeigt die hohe Akzeptanz, führt aber auch zu Mehraufwand durch höheren Personal- und Maschineneinsatz, Behälterzukaufe und Entsorgungskosten.
- Die Zahl der Eigenkompostierer ohne vorgehaltene Biotonne ist seit Jahren rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort (s. o.). Der Grund liegt wohl im günstigen Angebot für gebührenfreie Bioabfallbehälter. Ein Rückgang der Eigenkompostierung muss damit nicht einhergehen, da häufig neben dem Einsatz der Biotonne auch kompostiert wird.
- Die Berechnung orientiert sich (als Anreiz zur Müllmengen-Reduzierung) ausschließlich nach dem Behältervolumen. Für die grauen MGB 60 Liter bis 240 Liter ist zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von **9,18 €** (8,29 €) je MGB festzusetzen, weil nur diese Behälter vom ZBG beschafft, gewartet und getauscht werden. Mit diesen Kosten dürfen die Gebührenpflichtigen, die die MGB 660 Liter bis 1100 Liter selbst beschaffen, nicht belastet werden.
- Für Eigenkompostierer wird weiterhin ein Rabattsatz von 10 % vorgeschlagen. Die Volumen-Gebühren für die Restabfallbehälter dienen als Gegenfinanzierung.

- Seit 2002 können gegen zusätzliche Gebühr auch größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter über den laut Abfallwirtschaftssatzung kostenlos zur Verfügung gestellten Umfang hinaus benutzt werden. Dieses Angebot soll beibehalten werden. Die jährliche Zusatzgebühr beträgt **20,61 €** (20,61 €) für je **20 Liter** zusätzliches Volumen.

Der meistgenutzte MGB 80 l mit wöchentlicher Leerung ohne Rabatt kostet bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise künftig **260,49 €** statt 247,51 € jährlich. Die monatliche Mehrbelastung beträgt 1,08 €.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine (nur Gebührenhaushalt)

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine
folgende

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abfallentsorgung (Tarifsatzung).

Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2020

Anlage 2 - Berechnung der Abfallentsorgungsgebührensätze 2020

Anlage 3 - Tarifsatzung 2020

Der Bürgermeister


- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: